

1985

Ausgegeben zu Bonn am 23. August 1985

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 85	<b>Saatgutverkehrsgesetz</b> ..... neu: 7822-6; 7822-3, 703-1	1633
2. 8. 85	Fünfte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ..... neu: 822-13-3-5	1650
16. 8. 85	Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung ..... neu: 9241-23-10-1; 9241-23-4-1	1651
12. 8. 85	Berichtigung der Neufassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ..... 2330-2	1661
13. 8. 85	Berichtigung der Neufassung des Wohngeldgesetzes ..... 402-27	1661
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27 .....	1662
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1664

## Saatgutverkehrsgesetz

Vom 20. August 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Saatgutordnung

##### Unterabschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich der §§ 56 und 57 für Saatgut der im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Arten.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufzustellen. In das Artenverzeichnis sind die Arten aufzunehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Saatgutverkehrsregelung unterliegen.

Eine weitere Art darf nur aufgenommen werden, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Saatgutwesens oder zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist. Eine Art darf im Artenverzeichnis gestrichen werden, wenn der Schutz des Verbrauchers eine Regelung nach diesem Gesetz nicht mehr erfordert und Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Vorschriften dieses Abschnitts auf andere Pflanzen oder Pflanzenteile als Saatgut anzuwenden sind, die zum Anbau in den Verkehr gebracht werden.

###### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Saatgut:

a) Samen der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist,

- b) Pflanzgut von Kartoffel,  
 c) Pflanzgut von Rebe einschließlich Ruten und Rutenteilen;
2. Kategorien: Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut; dem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut steht jeweils Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Handlungspflanzgut oder Behelfspflanzgut gleich;
  3. Basissaatgut: Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung von dem in der Sortenliste für die Sorte eingetragenen Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen und als Basissaatgut anerkannt ist;
  4. Zertifiziertes Saatgut: Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut, anerkanntem Vorstufensaatgut oder in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist;
  5. Standardpflanzgut: Pflanzgut bestimmter Rebsorten, das als Standardpflanzgut anerkannt ist;
  6. Standardsaatgut: Saatgut einer zugelassenen oder im gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten veröffentlichten Gemüsesorte, das den festgesetzten Anforderungen entspricht;
  7. Handelssaatgut: Saatgut bestimmter Arten außer Gemüsearten, das artecht und als Handelssaatgut zugelassen ist;
  8. Behelfssaatgut: Saatgut, das artecht ist und den festgesetzten Anforderungen entspricht;
  9. Vorstufensaatgut: Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation; dem Vorstufensaatgut steht Vorstufenpflanzgut gleich;
  10. Arten: Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten;
  11. Erbkomponenten: Sorten oder Zuchtlinien, die zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden sollen;
  12. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
  13. Anerkennungsstelle: die nach Landesrecht für die Anerkennung zuständige Behörde;
  14. Nachkontrollstelle: die nach Landesrecht für die Nachkontrolle zuständige Behörde;
  15. Antragstag: der Tag, an dem der Antrag auf Sortenzulassung dem Bundessortenamt zugeht;
  16. Gemeinsame Sortenkataloge: die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten;
  17. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
  18. Verbandsstaat: Staat, der dem nach dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen angehört.

(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

### § 3

#### Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen

(1) Saatgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. es als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist,
2. sein Inverkehrbringen als Standardsaatgut, Handelssaatgut oder Behelfssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 11 gestattet ist und es
  - a) bei Standardsaatgut den dafür festgesetzten Anforderungen entspricht,
  - b) bei Handelssaatgut zugelassen und in den Fällen des § 13 Abs. 2 formecht ist,
  - c) bei Behelfssaatgut den dafür festgesetzten Anforderungen entspricht und in den Fällen des § 14 formecht ist,
3. sein Inverkehrbringen nach Absatz 2 oder nach § 6, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1, genehmigt ist,
4. seine Einfuhr nach § 15 zulässig oder nach § 18 Abs. 2 genehmigt ist,
5. es als Vorstufensaatgut einer zugelassenen Sorte auf Grund eines Vermehrungsvertrages an eine der Vertragsparteien abgegeben wird und im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt ist,
6. es für eine Bearbeitung, insbesondere Aufbereitung, bestimmt ist oder
7. es für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke oder für den Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist.

Saatgut darf nach den Nummern 1, 2 und 4 nur so lange in den Verkehr gebracht werden, als es den durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 11 oder § 25 festgesetzten Anforderungen entspricht. Saatgut darf in Mischungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 26 gestattet ist.

(2) Das Bundessortenamt kann das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut einer Sorte, deren Zulassung oder Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt worden ist, für die Abgabe an eine Vertragspartei auf Grund eines Vermehrungsvertrages oder für Anbauversuche genehmigen.

### Unterabschnitt 2

#### Anerkanntes Saatgut

### § 4

#### Voraussetzungen für die Anerkennung

- (1) Saatgut wird anerkannt, wenn
1. a) die Sorte nach § 30 zugelassen ist,
  - b) eine vom Bundessortenamt für die Anerkennung von Saatgut der Sorte nach § 52 Abs. 6 festgesetzte Auslaufzeit noch nicht abgelaufen ist oder

- c) das Saatgut der Sorte auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 2 anerkannt werden darf;
2. der Feldbestand der Vermehrungsfläche, auf der das Saatgut erwachsen ist, den festgesetzten Anforderungen entspricht;
3. das Saatgut den festgesetzten Anforderungen an seine Beschaffenheit entspricht;
4. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind und
5. mit der Sortenzulassung verbundene Auflagen erfüllt sind.

Die Anerkennung als Standardpflanzgut setzt ferner voraus, daß das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut der jeweiligen Rebsorte durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 gestattet ist. Die Anerkennung als Vorstufensaatgut setzt ferner voraus, daß das Saatgut den für Basissaatgut festgesetzten Anforderungen entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b für Vorstufensaatgut abweichende Anforderungen festgesetzt sind.

(2) Saatgut einer Sorte, die ausschließlich in einem der Sortenliste entsprechenden amtlichen Verzeichnis außerhalb der Mitgliedstaaten eingetragen ist, kann anerkannt werden, wenn eine ausreichende Sortenbeschreibung vorliegt und das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedstaaten bestimmt ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Pflanzgut von Rebe im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut zu gestatten,
2. soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Pflanzgut von Rebe in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr zu gestatten.

## § 5

### Ausführungsvorschriften für die Anerkennung

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Förderung der Saatgutqualität festzusetzen:
  - a) die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, insbesondere in bezug auf
    - aa) den zulässigen Besatz mit Pflanzen anderer Sorten und Arten und mit Pflanzen, die den in der Entscheidung über die Sortenzulassung festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen (Fremdbesatz),
    - bb) den zulässigen Befall mit Schadorganismen und Krankheiten (Gesundheitszustand),
    - cc) Mindestentfernungen zu anderen Beständen,

- b) die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand,
- c) bei Pfropfrebe die Kombination von Edelreisern und Unterlagen;
2. soweit es zur Förderung der Saatgutqualität im Interesse der Verbraucher geboten ist, Arten zu bestimmen, bei denen Basissaatgut nur aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen sein darf;
3. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus Basissaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist;
4. bei Kartoffel, soweit es einerseits zur Sicherstellung der Versorgung mit preisgünstigem Pflanzgut im Interesse des Verbrauchers geboten und andererseits mit der Erhaltung der Pflanzgutqualität vereinbar ist,
  - a) zu bestimmen, daß Basispflanzgut auch aus Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein darf; soweit es zur Verbesserung des Pflanzgutwertes erforderlich ist, kann er hierfür Voraussetzungen festsetzen,
  - b) zur Verbesserung des Pflanzgutwertes zu verbieten, daß zur Erzeugung von Pflanzgut nach Buchstabe a Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird;
5. zur Förderung der Saatgutqualität Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung festzusetzen, insbesondere dahingehend, daß in einem Betrieb nur Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien oder einer bestimmten Anzahl von Sorten vermehrt, gelagert oder aufbereitet werden darf und daß Mindestgrößen der Vermehrungsflächen einzuhalten sind;
6. das Verfahren der Anerkennung einschließlich der Probenahme zu regeln.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, soweit es erforderlich ist, um die Versorgung mit Saatgut in einem Mitgliedstaat sicherzustellen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr

1. die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b festgesetzten Anforderungen herabsetzen,
2. Arten nach Absatz 1 Nr. 3 bezeichnen.

## § 6

### Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit

Die Anerkennungsstelle kann bereits vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut an bestimmte Händler genehmigen, wenn der Antragsteller die Keimfähigkeit durch das Ergebnis einer vorläufigen Analyse nachgewiesen hat.

## § 7

**Prüfung des Feldbestandes  
und der Beschaffenheit des Saatgutes  
einer noch nicht zugelassenen Sorte**

Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung von Saatgut einer Sorte, deren Zulassung beantragt ist, auch einen Feldbestand, aus dem das Saatgut gewonnen werden soll, sowie die Beschaffenheit des Saatgutes prüfen. Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen an den Feldbestand oder an die Beschaffenheit des Saatgutes nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle die Verwendung des Saatgutes zur Vermehrung untersagen.

## § 8

**Verpflichtungen des Saatguterzeugers**

Wer Saatgut erzeugt, das anerkannt werden soll, hat Aufzeichnungen zu machen über

1. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zur Erzeugung verwendeten Saatgutes,
2. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Empfänger des abgegebenen Saatgutes,
3. das Gewicht oder die Stückzahl des im eigenen Betrieb verwendeten Saatgutes und
4. den Verbleib von Erntegut, für das der Antrag auf Anerkennung abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

Er hat die Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren.

## § 9

**Nachprüfung**

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß anerkanntes Saatgut darauf nachzuprüfen ist, ob das Saatgut oder sein Aufwuchs unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten

1. den in der Entscheidung über die Sortenzulassung festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale entspricht (sortenecht ist) und
2. erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren, soweit eine solche Nachprüfung erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung kann das Verfahren geregelt und dabei das Bundessortenamt mit der Durchführung der Nachprüfung auf Sortenechtheit beauftragt werden.

(2) Wird die Anerkennung zurückgenommen, weil die Nachprüfung ergeben hat, daß das Saatgut nicht sortenecht ist oder festgesetzten Anforderungen an seinen Gesundheitszustand nicht entspricht, so besteht kein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

## § 10

**Außerhalb des Geltungsbereichs  
dieses Gesetzes erzeugtes Saatgut**

(1) Saatgut, außer von Kartoffel, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt worden ist, darf als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn es unmittelbar aus Basissaatgut erwachsen ist und eine der Prüfung des Feldbestandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichstehende Prüfung ergeben hat, daß der Feldbestand den festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Der Prüfung des Feldbestandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht gleich die Prüfung durch eine mit solchen Prüfungen amtlich betraute Stelle

1. in einem anderen Mitgliedstaat,
2. in einem anderen Staat, soweit nach Feststellung in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften die Prüfung des Feldbestandes den in den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen entspricht; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Feststellung im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung von Rebenpflanzgut nach Absatz 1 zuständige Behörde zu bestimmen.

**Unterabschnitt 3**

**Standardsaatgut, Handelssaatgut  
und Behelfssaatgut**

## § 11

**Ermächtigungen**

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

1. von Standardsaatgut,
2. von Handelssaatgut, bei Arten mit verschiedenen Formen auch unter Beschränkung auf bestimmte Formen,

zu gestatten und dabei zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit die Anforderungen an das Saatgut, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, bei Standardsaatgut auch in bezug auf Fremdbesatz, festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr

1. eine Regelung nach Absatz 1 zu treffen,
2. die nach Absatz 1 festgesetzten Anforderungen herabzusetzen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut als Behelfssaatgut, bei Arten mit verschiedenen Formen auch unter Beschränkung auf bestimmte Formen, zu gestatten und dabei

1. das Inverkehrbringen von einer Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde abhängig zu machen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, festzusetzen,
3. vorzuschreiben, daß die Einhaltung der Anforderungen geprüft wird, und die Probenahme hierfür zu regeln sowie
4. die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen vorzuschreiben.

#### § 12

##### Standardsaatgut

(1) Standardsaatgut unterliegt der Nachkontrolle durch die Nachkontrollstelle. Die Nachkontrolle erstreckt sich auf die Sortenechtheit des Saatgutes und seines Aufwuchses, die Erfüllung der Anforderungen an das Saatgut sowie auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) Wer Saatgut, das als Standardsaatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt, hat Aufzeichnungen zu machen über

1. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zur Erzeugung verwendeten Saatgutes,
2. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Beschaffenheit und die Empfänger des abgegebenen Saatgutes,
3. das Gewicht oder die Stückzahl des im eigenen Betrieb verwendeten Saatgutes.

(3) Wer Standardsaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder neu verpackt und gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zum Inverkehrbringen vorgesehenen Saatgutes und Aufzeichnungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 zu machen.

(4) Wer nach Absatz 2 oder 3 zu Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat

1. die Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren,
2. von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zweck der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Nachkontrolle zu regeln; er kann dabei

1. das Bundessortenamt mit der Nachprüfung auf Sortenechtheit beauftragen und

2. für Saatgutpartien, die aus einer geringen Anzahl von Kleinpackungen bestehen, Ausnahmen von Absatz 4 Nr. 2 zulassen, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann demjenigen, der Standardsaatgut erzeugt, erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder es neu verpackt und gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardsaatgut ganz oder teilweise, auf Dauer oder Zeit, untersagen, wenn durch die Nachkontrolle wiederholt festgestellt worden ist, daß das Saatgut oder sein Aufwuchs nicht sortenecht ist oder daß Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person ergibt.

#### § 13

##### Handelssaatgut

(1) Saatgut wird als Handelssaatgut zugelassen, wenn es den festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung einschließlich der Probenahme zu regeln. § 6 gilt entsprechend.

(2) Handelssaatgut muß bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform sowie bei Arten, bei denen die Gestattung des Inverkehrbringens von Saatgut auf bestimmte andere Formen beschränkt ist, formecht sein.

(3) Wer die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut beantragt, hat Aufzeichnungen über das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Empfänger des abgegebenen Saatgutes zu machen. Er hat die Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren.

#### § 14

##### Behelfssaatgut

Behelfssaatgut muß bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform sowie bei Arten, bei denen die Gestattung des Inverkehrbringens von Saatgut auf bestimmte andere Formen beschränkt ist, formecht sein.

#### Unterabschnitt 4

##### Einfuhr

#### § 15

##### Voraussetzungen für die Einfuhr

(1) Saatgut darf gewerbsmäßig oder sonst zu Erwerbszwecken nur eingeführt werden

1. als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut oder Standardsaatgut, wenn
  - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört,
    - aa) zugelassen ist und eine mit der Sortenzulassung verbundene Auflage für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht entgegensteht,

- bb) unter eine vom Bundessortenamt für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte festgesetzte Auslauffrist fällt, die noch nicht abgelaufen ist,
  - cc) nach den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen darf, es sei denn, daß die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes zu untersagen, oder
  - dd) unter eine in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlichte Auslauffrist für das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte fällt, die noch nicht abgelaufen ist, und
- b) das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist oder als Standardsaatgut den festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht;
2. als Handelssaatgut, wenn das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist, oder
  3. als Behelfssaatgut.

Die Einfuhr von Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut setzt voraus, daß das gewerbsmäßige Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 oder § 11 gestattet ist. Die Einfuhr ist nur zulässig, solange das Saatgut den durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 und 2 oder § 25 festgesetzten Anforderungen entspricht; ist das Saatgut in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt oder zugelassen, so genügt es, wenn das Saatgut den Anforderungen dieses Mitgliedstaates entspricht, sofern diese mindestens den in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr vorzuschreiben, daß anerkanntes, dem Zertifizierten Saatgut entsprechendes Saatgut bestimmter Sorten, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht vorliegen, eingeführt werden darf, wenn die Anerkennung nach § 16 der Anerkennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichsteht.

(3) Saatgut darf in Mischungen nur eingeführt werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 26 gestattet ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Saatgut in Mischungen aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, in denen die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen untersagt ist.

## § 16

### Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen

Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilten Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut stehen Anerkennungen oder Zulassungen gleich, die erteilt worden sind

1. in einem anderen Mitgliedstaat nach den in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Regeln oder
2. in einem Staat außerhalb der Mitgliedstaaten, soweit die Anerkennungen oder Zulassungen durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Gleichstellung im Bundesanzeiger bekannt.

## § 17

### Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffel

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. soweit es zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Pflanzgut bestimmter Kartoffelsorten, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt ist, zu verbieten oder zu beschränken,
2. bei Gefahr im Verzug für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 6 Monaten Rechtsverordnungen nach Nummer 1 zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

## § 18

### Ausnahmen

(1) § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 erlassenen Rechtsverordnungen sind nicht anzuwenden auf Saatgut,

1. das sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet,
2. das zur Aussaat auf Grundstücken im Grenzbereich diesseits der Grenze bestimmt ist, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft kann die Einfuhr von Saatgut, das den Vorschriften des § 15 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut

1. für die Vermehrung auf Grund eines Vermehrungsvertrages bestimmt ist und das erzeugte Saatgut ausgeführt werden soll,
2. auf Grund eines Vermehrungsvertrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vermehrt worden ist,
3. auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden darf,
4. nach § 10 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,

5. für eine Bearbeitung bestimmt ist und nach der Bearbeitung
  - a) wieder ausgeführt werden soll oder
  - b) als Standardsaatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder als Handelssaatgut zugelassen werden soll, soweit das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 oder 2 gestattet ist,
6. als nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Saatgut ausgeführt worden ist,
7. für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke bestimmt ist,
8. für Prüfungen zu amtlichen Zwecken bestimmt ist.

### § 19

#### Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Saatgut einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Saatgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und der unentgeltlichen Entnahme von Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Saatgut

1. zur Überwachung der nach § 15 festgesetzten Voraussetzungen auf bestimmte Zollstellen zu beschränken und von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung und

2. von einer amtlichen Probenahme für die Sortenüberwachung

abhängig zu machen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Saatgut zur Einfuhr abgefertigt wird, wenn die Einfuhr nach Absatz 3 Nr. 1 beschränkt wird.

### Unterabschnitt 5

#### Kennzeichnung, Verpackung

### § 20

#### Angabe der Sortenbezeichnung

(1) Saatgut, außer Handelssaatgut und Behelfssaatgut, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn hierbei die Sortenbezeichnung angegeben ist; bei schriftlicher Angabe muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.

(2) Aus einem Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung kann die Verwendung der Sortenbezeichnung für die Sorte nicht untersagt werden. Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt.

### § 21

#### Verpackung, Kennzeichnung

(1) Saatgut darf nur in Packungen oder Behältnissen eingeführt oder gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Rechtsverordnungen nach § 22 verpackt und gekennzeichnet sind. Bei Rebe stehen Bündel den Packungen gleich.

(2) An oder auf den Packungen oder Behältnissen sind anzugeben

1. die Art,
2. die Sortenbezeichnung, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut,
3. die Kategorie,
4. bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardpflanzgut die Anerkennungsnummer, bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer.

### § 22

#### Ausführungsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Ordnung des Saatgutverkehrs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Art der Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Verschlusssicherung zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß die Packungen oder Behältnisse durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu kennzeichnen, zu schließen

und mit einer Verschlusssicherung zu versehen sind, sowie das Verfahren hierfür zu regeln,

3. vorzuschreiben, daß die Angaben nach § 21 Abs. 2 auch in den Packungen oder Behältnissen enthalten sein müssen,
4. für bestimmtes Saatgut vorzuschreiben, daß an, in oder auf den Packungen oder Behältnissen zusätzliche Angaben, insbesondere über den Vermehrer oder Händler, die Herkunft, den Zeitpunkt und die Art der Erzeugung, Vermehrung und Behandlung, den Zeitpunkt der Probenahme und Anbringung der Verschlusssicherung, die Beschaffenheit, die Sortierung, die Zusammensetzung, den Verwendungszweck und das Gewicht oder die Stückzahl, anzubringen sind,
5. vorzuschreiben, daß für die Verpackung von Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial oder besonders behandelte Behältnisse benutzt werden dürfen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, zur Erleichterung des Verkehrs mit Saatgut, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von § 21 zuzulassen; dies gilt insbesondere für Saatgut in bestimmten Packungen oder Behältnissen und für Saatgut, das in kleinen Mengen an den Letztverbraucher abgegeben wird.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3 sowie des § 15 Abs. 2 kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

#### Unterabschnitt 6

##### Verbot der Irreführung, Gewährleistung

#### § 23

##### Verbot der Irreführung

(1) Saatgut darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die zur Irreführung, insbesondere über Eigenschaften, Herkunft, Beschaffenheit und Behandlung, führen kann.

(2) Erntegut, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt.

#### § 24

##### Gewährleistung

(1) Wird Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so gilt als zugesichert, daß das Saatgut artecht und sortenecht ist und es die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Anforderungen erfüllt.

(2) Weist der Verkäufer nach, daß das Fehlen einer nach Absatz 1 als zugesichert geltenden Eigenschaft

auf einem Umstand beruht, den er nicht zu vertreten hat, so kann der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung insoweit nicht verlangen, als die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verkäufer, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) Beim Kauf von Saatgut tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von sechs Monaten nach § 477 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Frist von einem Jahr.

#### Unterabschnitt 7

##### Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

#### § 25

##### Zusätzliche Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Förderung der Erzeugung und der Qualität von Saat- und Erntegut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es zusätzlich bestimmten Anforderungen an die Sortierung, die physikalische oder chemische Behandlung oder bei polyploiden Sorten an das Ploidienstufenverhältnis entspricht.

#### § 26

##### Saatgutmischungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu gestatten, daß Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien in Mischungen untereinander sowie in Mischungen mit Saatgut von Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird. In der Rechtsverordnung

1. ist die Kennzeichnung der Mischungsanteile zu regeln,
2. kann eine stichprobenweise amtliche Prüfung der Mischungen auf ihre Zusammensetzung geregelt werden.

#### § 27

##### Anzeige- und Aufzeichnungspflicht

Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat

1. den Beginn und die Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen; dies gilt nicht, soweit lediglich
  - a) im eigenen Betrieb erzeugtes Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut in den Verkehr gebracht, abgefüllt oder bearbeitet wird oder
  - b) Saatgut in Kleinpackungen an Letztverbraucher abgegeben wird;



2. über Eingänge und Ausgänge von Saatgut Aufzeichnungen zu machen und diese sechs Jahre aufzubewahren.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Aufzeichnungen festzusetzen.

#### § 28

##### **Saatgutverkehrskontrolle**

Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht das Inverkehrbringen von Saatgut.

#### § 29

##### **Geschlossene Anbaugelände**

Die Länder können geschlossene Anbaugelände für die Erzeugung von Saatgut errichten.

### **Abschnitt 2**

#### **Sortenordnung**

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Sortenzulassung**

#### § 30

##### **Voraussetzungen für die Sortenzulassung**

(1) Eine Sorte wird zugelassen, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen und
3. beständig ist,
4. landeskulturellen Wert hat sowie
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse,
2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatgutes nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist,
3. Sorten, die ausschließlich zur Verwendung als Erbkomponenten bestimmt sind,
4. Sorten, deren Saatgut zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, der die Sorte zum Inverkehrbringen in seinem Gebiet zugelassen hat,
5. Sorten, deren Saatgut nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist.

Die Zulassung einer solchen Sorte kann versagt werden, wenn der Anbau die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz des Verbrauchers durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß in den Fällen des

Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Zulassung einer Sorte ihren landeskulturellen Wert voraussetzt, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit dies in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.

(4) Bei Sorten von Rebe tritt an die Stelle der Voraussetzung des landeskulturellen Wertes die Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, die in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Rebe als zu prüfende Merkmale aufgeführt sind.

#### § 31

##### **Unterscheidbarkeit**

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Pflanzen sich in der Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals von den Pflanzen jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden, die

1. zugelassen oder deren Zulassung beantragt ist,
2. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht ist oder
3. in einem anderen Mitgliedstaat in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen oder deren Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt ist.

Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als wichtig ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

#### § 32

##### **Homogenität**

Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale hinreichend gleich sind.

#### § 33

##### **Beständigkeit**

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in den für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus den für die Sorte festgestellten Ausprägungen entsprechen.

#### § 34

##### **Landeskultureller Wert**

Eine Sorte hat landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt.

#### § 35

##### **Sortenbezeichnung**

(1) Eine Sortenbezeichnung ist eintragbar, wenn kein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(2) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn die Sortenbezeichnung

1. zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet ist,
2. keine Unterscheidungskraft hat,
3. ausschließlich aus Zahlen besteht,
4. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder Verbandsstaat eine Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder war oder Saatgut einer solchen Sorte in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
5. irreführen kann, insbesondere wenn sie geeignet ist, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter hervorzurufen,
6. Ärgernis erregen kann.

Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne der Nummer 4 ansieht.

(3) Ist die Sorte bereits

1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat oder
2. in einem anderen Staat, der nach einer vom Bundessortenamt bekanntzumachenden Feststellung in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen,

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen oder ist ihre Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt worden, so ist nur die dort eingetragene oder angegebene Sortenbezeichnung eintragbar. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 entgegensteht oder der Antragsteller glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(4) Für eine nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Sorte ist nur die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung eintragbar.

#### § 36

##### Dauer der Sortenzulassung

(1) Die Sortenzulassung gilt bis zum Ende des zehnten, bei Rebe bis zum Ende des zwanzigsten auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Sortenzulassung wird auf Antrag des eingetragenen Züchters oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, eines dieser Züchter um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Rebe um jeweils höchstens zwanzig Jahre, verlängert, wenn

1. die Sorte noch unterscheidbar, homogen und beständig ist und
2. die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 entfällt in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 bis 5. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Sortenzulassung zu stellen.

(3) Wird über einen Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Sortenzulassung nicht unanfechtbar entschieden, so verlängert sich die Dauer der Sortenzulassung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Wird die Verlängerung abgelehnt, so kann das Bundessortenamt für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte Auslaufristen bis längstens zum 30. Juni des dritten Jahres nach Ablauf der Zulassungsdauer festsetzen.

## Unterabschnitt 2

### Bundessortenamt

#### § 37

##### Aufgaben

Das Bundessortenamt ist zuständig für die Sortenzulassung und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten. Es führt die Sortenliste und überwacht die Erhaltung der zugelassenen Sorten.

#### § 38

##### Sortenausschüsse und Widerspruchsausschüsse

(1) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Sortenausschüsse,
2. Widerspruchsausschüsse für Sortenzulassungssachen.

Der Präsident des Bundessortenamtes setzt ihre Zahl fest und regelt die Geschäftsverteilung.

(2) Die Sortenausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über

1. Anträge auf Sortenzulassung,
2. Anträge auf Verlängerung der Sortenzulassung,
3. Anträge auf Eintragung anderer Züchter in die Sortenliste,
4. die Aufhebung der Sortenzulassung hinsichtlich der Sortenbezeichnung,
5. die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung und für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 51 Abs. 3,
6. die Rücknahme und den Widerruf der Sortenzulassung oder einer Eintragung in die Sortenliste.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Sortenausschüsse.

#### § 39

##### Zusammensetzung der Sortenausschüsse

Die Sortenausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind vom Präsidenten bestimmte Mitglieder des Bundessortenamtes.

## § 40

**Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse**

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzenden, einem vom Präsidenten bestimmten rechtskundigen Mitglied des Bundessortenamtes als Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen Beisitzers und dreier ehrenamtlicher Beisitzer beschlußfähig.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden.

(3) Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## Unterabschnitt 3

## Verfahren vor dem Bundessortenamt

## § 41

**Förmliches Verwaltungsverfahren**

Auf das Verfahren vor den Sortenausschüssen und den Widerspruchsausschüssen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 69 und 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden.

## § 42

**Antrag auf Sortenzulassung**

(1) Die Sortenzulassung kann beantragen, wer hierzu von der Sache und der Person her befugt ist.

(2) Von der Sache her ist befugt:

1. bei einer nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte der Sortenschutzinhaber,
2. bei einer Sorte, für die ein Sortenschutzantrag gestellt worden ist, der Antragsteller im Sortenschutzverfahren,
3. bei einer anderen Sorte, wer die Sorte nicht nur vorübergehend nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet oder unter seiner Verantwortung bearbeiten läßt.

(3) Von der Person her sind befugt:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

2. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates sowie natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat,

3. andere natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Der Antragsteller hat die Sortenbezeichnung anzugeben. Bei einer nicht geschützten Sorte kann er mit Zustimmung des Bundessortenamtes für das Sortenzulassungsverfahren eine vorläufige Bezeichnung angeben.

(5) Ist die Sortenbezeichnung für Waren, die Saatgut der Sorte umfassen, als Warenzeichen für den Antragsteller in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so steht ihm der Zeitvorrang der Anmeldung des Warenzeichens als Zeitvorrang für die Sortenbezeichnung zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Angabe der Sortenbezeichnung dem Bundessortenamt eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Marken, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

(6) Wer in einem Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Bundessortenamt nur teilnehmen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die die Sortenzulassung betreffen, zur Vertretung befugt.

## § 43

**Bekanntmachung des Antrags auf Sortenzulassung**

(1) Das Bundessortenamt macht den Antrag auf Sortenzulassung unter Angabe der Art, der angegebenen Sortenbezeichnung oder vorläufigen Bezeichnung, des Antragstages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Züchters und eines Verfahrensvertreters bekannt.

(2) Ist der Antrag nach seiner Bekanntmachung zurückgenommen worden, gilt er nach § 45 Abs. 2 wegen Säumnis als nicht gestellt oder ist die Sortenzulassung abgelehnt worden, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.

## § 44

**Prüfung**

(1) Bei der Prüfung, ob die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung erfüllt, baut das Bundessortenamt die

Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an. Hiervon kann es absehen,

1. soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen,
2. wenn sich aus anderen Erkenntnisquellen, insbesondere aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (§ 53 Nr. 2), ergibt, daß die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung nicht erfüllt.

(2) Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die sonst erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das erforderliche Saatgut und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Prüfung zu gestatten.

(4) Bei der Prüfung, ob die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung der Sortenzulassung rechtfertigt, kann das Bundessortenamt auch Ergebnisse anderer amtlicher Prüfungen oder den Anbau in der Praxis zugrunde legen.

(5) Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(6) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich

1. eine Sortenbezeichnung anzugeben, wenn er eine vorläufige Bezeichnung angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzugeben, wenn die angegebene Sortenbezeichnung nicht eintragbar ist.

§ 43 gilt entsprechend.

#### § 45

##### Säumnis

(1) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bundessortenamtes,

1. das erforderliche Saatgut oder sonstige Material oder erforderliche weitere Unterlagen vorzulegen,
2. eine Sortenbezeichnung anzugeben oder
3. fällige Prüfungsgebühren zu entrichten,

innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundessortenamt den Antrag auf Sortenzulassung zurückweisen, wenn es bei der Fristsetzung auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

(2) Entrichtet ein Antragsteller oder Widerspruchsführer die fällige Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung oder über einen Widerspruch nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder der Widerspruch als nicht erhoben, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet wird, nachdem das Bundessortenamt die Gebührenentscheidung bekanntgegeben und dabei auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

#### § 46

##### Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter

Wird im Falle des § 42 Abs. 2 Nr. 3 die Sorte von weiteren Züchtern oder unter deren Verantwortung unter den dort genannten Voraussetzungen bearbeitet, so kann jeder dieser Züchter seine Eintragung in die Sortenliste als weiterer Züchter beantragen. § 42 Abs. 3 und 6, §§ 43, 44 Abs. 1 bis 3 und § 45 gelten entsprechend.

#### § 47

##### Sortenliste

(1) In die Sortenliste werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Sortenzulassung eingetragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung; wird Saatgut einer Sorte in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat unter einer anderen Sortenbezeichnung in den Verkehr gebracht, so soll diese zusätzlich vermerkt werden,
2. die festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
3. der Name und die Anschrift
  - a) des Züchters,
  - b) im Falle des § 46 der weiteren Züchter,
  - c) der Verfahrensvertreter,
4. der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sortenzulassung sowie der Beendigungsgrund,
5. Auflagen oder eine Befristung.

(2) Wird im Falle des § 35 Abs. 4 die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung durch eine andere ersetzt oder wird für eine zugelassene Sorte Sortenschutz unter einer anderen Sortenbezeichnung erteilt, so ist diese Sortenbezeichnung in die Sortenliste einzutragen.

(3) Die Eintragung der festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale kann durch einen Hinweis auf Unterlagen des Bundessortenamtes ersetzt werden. Die Eintragung kann hinsichtlich der Anzahl und Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten vergleichbar zu machen.

(4) Änderungen in der Person eines Züchters oder Verfahrensvertreters werden nur eingetragen, wenn sie nachgewiesen sind. Der eingetragene Züchter oder Verfahrensvertreter bleibt bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(5) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen bekannt.

#### § 48

##### Übernahme der Erhaltungszüchtung

Hat jemand die Erhaltungszüchtung einer Sorte von einem in der Sortenliste eingetragenen Züchter übernommen, so wird er ohne erneute Prüfung der Sorte als Züchter eingetragen.

## § 49

**Einsichtnahme**

(1) Jedem steht die Einsicht frei in

1. die Sortenliste,
2. die Unterlagen
  - a) nach § 47 Abs. 3 Satz 1,
  - b) eines bekanntgemachten Antrags auf Sortenzulassung oder auf Eintragung als weiterer Züchter,
  - c) einer Eintragung in die Sortenliste,
3. den Anbau
  - a) zur Prüfung einer Sorte,
  - b) zur Sortenüberwachung.

(2) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind die Angaben über die Erbkomponenten auf Antrag desjenigen, der den Antrag auf Sortenzulassung gestellt hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung über die Sortenzulassung gestellt werden.

## § 50

**Sortenerhaltung**

(1) Jeder eingetragene Züchter hat die Sorte in einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Die Erhaltungszüchtung kann außerhalb der Mitgliedstaaten betrieben werden, wenn die Nachprüfung durch eine vom Bundessortenamt anerkannte amtliche Stelle außerhalb dieses Gebiets sichergestellt ist.

(2) Der Züchter hat bei der Durchführung der Erhaltungszüchtung Aufzeichnungen über das für die einzelnen Zuchtgenerationen oder Zuchtstufen verwendete Material und über die angewandte Methode zu machen. Er hat die Aufzeichnungen sechs Jahre aufzubewahren.

## § 51

**Aufhebung der Sortenzulassung hinsichtlich der Sortenbezeichnung**

(1) Die Zulassung einer nicht geschützten Sorte ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zurückzunehmen, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 oder 3 bei der Zulassung bestanden hat und fortbesteht. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung einer nicht geschützten Sorte ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zu widerrufen, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
2. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Züchter mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,

3. dem Züchter durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
4. einem sonst nach § 20 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Züchter als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Ein Widerruf aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Züchter auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Züchters oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. § 43 gilt entsprechend.

## § 52

**Beendigung der Sortenzulassung**

(1) Die Sortenzulassung erlischt, wenn der eingetragene Züchter oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, alle diese Züchter hierauf gegenüber dem Bundessortenamt schriftlich verzichten.

(2) Die Sortenzulassung ist zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die Sorte bei der Zulassung nicht unterscheidbar war, und wenn eine andere Entscheidung nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Die Sortenzulassung ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, daß die Sorte nicht homogen oder nicht beständig ist.

(4) Im übrigen kann die Sortenzulassung nur widerrufen werden, wenn

1. die Sorte keinen landeskulturellen Wert mehr hat,
2. es sich um eine Sorte nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 handelt, die dort genannte Voraussetzung entfallen ist und eine andere Entscheidung nicht möglich ist,
3. der Anbau der Sorte die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet,
4. die Sortenzulassung verlängert worden ist und die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte die Zulassung nicht mehr rechtfertigt,
5. mit der Sortenzulassung oder ihrer Verlängerung eine Auflage verbunden ist und der Züchter diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
6. der Züchter die Verpflichtung zur Sortenerhaltung nach § 50 Abs. 1 trotz Mahnung nicht erfüllt hat,
7. der Züchter einer Aufforderung nach § 51 Abs. 3 zur Angabe einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachgekommen ist,

8. der Züchter eine durch Rechtsverordnung nach § 53 Nr. 1 begründete Verpflichtung hinsichtlich der Sortenüberwachung trotz Mahnung nicht erfüllt hat oder
9. der Züchter fällige Überwachungsgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet hat.

(5) Für die Eintragung eines weiteren Züchters gelten die Absätze 3 und 4 Nr. 5, 6, 8 und 9 entsprechend.

(6) Das Bundessortenamt kann eine Auslauffrist für die Anerkennung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte bis längstens zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Beendigung der Sortenzulassung festsetzen.

### § 53

#### Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Auswahl der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale, der Festsetzung des Prüfungsumfanges und der Sortenüberwachung zu regeln,
2. soweit es zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung erforderlich ist, vorzuschreiben, daß der Antragsteller bei bestimmten Arten Ergebnisse bestimmter Prüfungen beizubringen hat, die Aufschluß über die Eigenschaften der Sorte geben,
3. das Blatt für Bekanntmachungen des Bundessortenamtes zu bestimmen.

### § 54

#### Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie den Zeitpunkt der Gebührenerhebung zu regeln. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung, auch für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung  | 600 DM   |
| 2. für die Prüfung der Sorte jährlich oder je Vegetationsablauf                                      | 2 000 DM |
| 3. für die Prüfung der Erhaltungszüchtung eines weiteren Züchters jährlich oder je Vegetationsablauf | 700 DM   |

- |   |          |
|---|----------|
| 4. für die Überwachung einer Sorte oder einer Erhaltungszüchtung jährlich oder je Vegetationsablauf | 1 500 DM |
| 5. für die Entscheidung über einen Widerspruch (Widerspruchsgebühr)                                 | 1 200 DM |
| 6. für andere Amtshandlungen  | 800 DM.  |

Ist im Einzelfall eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann die Gebühr für die Prüfung bis zur Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwandes, jedoch höchstens bis auf das Zehnfache, erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Überwachungsgebühr nicht erhoben wird, soweit für eine Sorte eine Jahresgebühr nach dem Sortenschutzgesetz zu entrichten ist.

(3) Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

(4) Bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung sowie für die ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung wird keine Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes gewährt.

(5) Hat ein Widerspruch Erfolg, so ist die Widerspruchsgebühr zu erstatten. Bei teilweisem Erfolg ist die Widerspruchsgebühr zu einem entsprechenden Teil zu erstatten. Die Erstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht.

### Unterabschnitt 4

#### In anderen Mitgliedstaaten eingetragene Sorten

### § 55

(1) Das Bundessortenamt macht die Sorten bekannt,

1. die in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht sind, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht durch Rechtsakte eines Organs der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes zu untersagen, oder
2. für die nach Ende der Veröffentlichung gemäß Nummer 1 in einem anderen Mitgliedstaat eine Auslauffrist für das Inverkehrbringen von Saatgut festgesetzt worden und in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht ist.

Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis auf Veröffentlichungen der Gemeinsamen Sortenkataloge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften beschränken.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es erforderlich ist, um zur Verbesserung der Saatgutversorgung in Mitgliedstaaten Vermehrungsvorhaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführen zu können, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß Saatgut von Sorten

1. nach Absatz 1,
2. die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind und für die die Erhaltungszüchtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird,

im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundessortenamt übertragen.

### Abschnitt 3

#### Andere Aufgaben des Bundessortenamtes

##### § 56

#### Beschreibende Sortenliste

(1) Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Sorten (Beschreibende Sortenliste). In die Beschreibende Sortenliste können auch Sorten aufgenommen werden, die

1. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht sind oder
2. einer Art zugehören, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, soweit dies im Hinblick auf die Bedeutung des Verkehrs mit Saatgut oder Pflanzgut von Sorten dieser Art zur Förderung der Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher Produkte zweckmäßig ist und das Bundessortenamt die erforderlichen Informationen erlangen kann.

(2) Die Beschreibungen sollen sich auf die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften sowie auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder Verwendungszwecke erstrecken.

(3) In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwertet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen.

##### § 57

#### Prüfung der Sortenechtheit in besonderen Fällen

Soweit auf Grund von Rechtsvorschriften bei anderen als den im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Arten die Sortenechtheit Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen ist, kann das Bundessortenamt auf Ersuchen einer für die Überwachung zuständigen Stelle die Sortenechtheit prüfen.

### Abschnitt 4

#### Verfahren vor Gericht, Auskunftspflicht und Bußgeldvorschriften

##### § 58

#### Ausschluß der Berufung

Hat im Vorverfahren der Widerspruchsausschuß entschieden, so ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

##### § 59

#### Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbcheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

##### § 60

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Saatgut in den Verkehr bringt,
2. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die
  - a) mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 6, § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 6 oder nach § 18 Abs. 2,
  - b) mit einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 erteilten Genehmigung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- c) mit einer Anerkennung oder Zulassung von Saatgut oder
  - d) mit der Sortenzulassung oder ihrer Verlängerung verbunden ist,
3. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 17 oder § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  4. entgegen § 8, § 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1, § 13 Abs. 3, § 27 Satz 1 Nr. 2 oder § 50 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Aufzeichnungen oder Belege nicht aufbewahrt,
  5. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 2 eine Probe nicht zieht oder nicht aufbewahrt,
  6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 6 Standardsaatgut in den Verkehr bringt,
  7. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Saatgut einführt,
  8. entgegen § 20 Abs. 1 Saatgut in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,
  9. entgegen § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 oder 3 Saatgut einführt oder in den Verkehr bringt, das nicht vorschriftsmäßig verpackt oder gekennzeichnet ist,
  10. entgegen § 23 Abs. 1 Saatgut unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung oder entgegen § 23 Abs. 2 Erntegut unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt, in den Verkehr bringt,
  11. entgegen § 27 Satz 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
  12. entgegen § 59 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 59 Abs. 2 Satz 2 eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder
  13. im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren, bei der Sortenprüfung oder der Sortenüberwachung falsches Saatgut zur Untersuchung vorstellt, entnehmen läßt oder einsendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 5, 8, 9, 11 und 12 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Saatgut oder Erntegut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 oder 13 bezieht, kann eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundessortenamt in den Fällen
  - a) des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, soweit die Ordnungswidrigkeit eine mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 verbundene Auflage betrifft,

- b) des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe d,
  - c) des Absatzes 1 Nr. 4, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Zuwiderhandlung gegen § 50 Abs. 2 betrifft, und
  - d) des Absatzes 1 Nr. 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist;
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in den Fällen
    - a) des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, soweit die Ordnungswidrigkeit eine mit einer Genehmigung nach § 18 Abs. 2 verbundene Auflage betrifft,
    - b) des Absatzes 1 Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 3 betrifft,
    - c) des Absatzes 1 Nr. 7,
    - d) des Absatzes 1 Nr. 9, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, und
    - e) des Absatzes 1 Nr. 12, soweit die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist.

## Abschnitt 5 Schlußvorschriften

### § 61

#### Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

Rechtsverordnungen nach den Abschnitten 1 und 2 können auch zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erlassen werden.

### § 62

#### Übergangsvorschrift

Die Sortenliste nach dem Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird nach diesem Gesetz weitergeführt. Bisher eingetragene Sorten gelten als zugelassene Sorten im Sinne dieses Gesetzes.

### § 63

#### Aufhebung und Änderung von Gesetzen

(1) Das Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassenen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.“



2. In § 100 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453)“ gestrichen.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 64

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 65

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. August 1985

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Lothar Späth

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

---

**Fünfte Verordnung  
über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung  
Vom 2. August 1985**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma Dillinger Fabrik gelochter Bleche GmbH, Dillingen,
2. der Firma Halberg-Luitpoldhütte-Vertriebsgesellschaft mbH, Saarbrücken-Brebach,
3. der Firma Drahtwerk St. Ingbert GmbH, St. Ingbert,
4. der Firma Atlas Copco Energas GmbH, Werk Saarbrücken und

5. der Firma Saar Bandstahl GmbH, Völklingen.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Es treten in Kraft

1. § 1 Satz 1 Nr. 5  
mit Wirkung vom 1. Januar 1985,
2. § 1 Satz 1 Nr. 3 und 4  
mit Wirkung vom 1. Juni 1984 und
3. § 1 Satz 1 Nr. 2  
mit Wirkung vom 1. Juli 1983.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 14. Dezember 1981 in Kraft.

Bonn, den 2. August 1985

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung****Vom 16. August 1985**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die gegenüber der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560) zulässigen Abweichungen. Sie gilt für innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter mit Eisenbahnen.

**§ 2****Zulassung zur Beförderung**

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 bis 5, §§ 5 und 6, § 9 Abs. 1 bis 3 und der Anlage der Gefahrgutverordnung Eisenbahn dürfen gefährliche Güter mit Eisenbahnen befördert werden, wenn sie die Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage aufgeführten Ausnahmen erfüllen.

(2) Die in der Anlage ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen, Anhänge, Klassen und Randnummern sind solche der Gefahrgutverordnung Eisenbahn sowie der Anlage dazu.

**§ 3****Geltung von Ausnahmen des Seeschiffsverkehrs**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und § 5 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn dürfen gefährliche Güter von und

nach einem deutschen Seehafen mit Eisenbahnen befördert werden, wenn sie die Voraussetzungen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113), erfüllen und wenn die Beförderung mit einem Seeschiff vorausging oder folgt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist vom Absender ein Abdruck der Ausnahmegenehmigung dem Frachtbrief beizugeben. Der Absender hat im Frachtbrief zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben die Nummer der Ausnahmegenehmigung für den Seeverkehr wie folgt anzugeben:

„AG Nr. See ...“.

**§ 4****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 12. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1536), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 719), außer Kraft.

Bonn, den 16. August 1985

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Heldmann

**Anlage**

(zu § 2 Abs. 1)

**Ausnahme Nr. E 1**(Beförderung bestimmter Stoffe  
als Expreßgut mit der Eisenbahn)

- 1** Abweichend von den §§ 3 und 4 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 650, 651, 651 a, 662, 664, 665, 666, 670 und 672 dürfen ansteckungsgefährliche Stoffe, die nicht unter die Randnummer 651 Ziffern 1 bis 10 fallen, als Stoffe der Klasse 6.2 und ekelerregende Stoffe der Klasse 6.2 Ziffer 11 sowie leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben, unter nachfolgenden Bedingungen als Expreßgut mit der Eisenbahn befördert werden:

## Gruppe I:

Die vorgenannten ansteckungsgefährlichen Stoffe und die ekelerregenden Stoffe der Ziffer 11,

## Gruppe II:

Die festen vorgenannten ansteckungsgefährlichen Stoffe und die festen Stoffe der Ziffer 11,

## Gruppe III:

a) Die entleerten Gefäße der Verpackungen zu I und II

b) Blut- und Milchproben,

ausgenommen jeweils Proben und Kulturen von Krankheitserregern sowie ansteckungsgefährliche Abfälle aus Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

**2 Verpackung**

- 2.1** Verpackung für Stoffe der Gruppe I  
Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.1.1** Innenverpackung  
Die Stoffe sind bis zu höchstens 200 g oder 200 cm<sup>3</sup> in dicht zu verschließende Spezialgefäße aus Glas, Porzellan, Metall oder geeignetem Kunststoff oder flüssigkeitsdicht zu verschließende Beutel aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.
- 2.1.2** Außenverpackung
- 2.1.2.1** Diese Gefäße oder Beutel sind einzeln mit geeigneten Saugstoffen, deren Menge genügen muß, die gesamte Flüssigkeit aufzusaugen, in eine Kiste aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D1) oder aus Holzfaserver-

werkstoffen (Typ 4F1 gemäß Anhang V) einzusetzen.

- 2.1.2.2** Die Gefäße dürfen auch zu mehreren in eine innen mit Schaumstoff gepolsterte Holzkiste (Codierung siehe Nummer 2.1.2.1) eingesetzt werden, wenn sie in einem der jeweiligen Gefäßbauart angepaßten Spezialgestell bruch sicher untergebracht sind. Hinsichtlich der Saugstoffe gelten die Vorschriften der Nummer 2.1.2.1.
- 2.1.2.3** Die Stoffe dürfen in Mengen bis zu 200 g oder 200 cm<sup>3</sup> auch in ein Spezialgefäß aus Glas mit flüssigkeitsdichtem Schraubverschluß verpackt werden, das in ein Metallgefäß mit fest schließendem Überwurfdeckel einzubetten ist. Das Metallgefäß ist in eine widerstandsfähige, feste Papphülse mit Metallschraubdeckeln einzusetzen.
- 2.1.3** Abfertigungsbeschränkung  
Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
- 2.1.4** Baumusterprüfung  
Die Eignung der Verpackungen mit Innenverpackung(en) gemäß Nummer 2.1.2 muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Anhang V nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.1.5** Zulassung und Kennzeichnung
- 2.1.5.1** Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang V zugelassen sein.
- 2.1.5.2** Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß gemäß Anhang V gekennzeichnet sein.
- 2.2** Verpackung für Stoffe der Gruppe II  
Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.2.1** Innenverpackung  
Die Stoffe sind in Mengen von höchstens 200 g in zwei ineinandergesetzte dicht zu verschließende Beutel aus geeignetem Kunststoff mit einer Mindestwanddicke von 0,05 mm zu verpacken.
- 2.2.2** Außenverpackung  
Die Beutel sind mit geeigneten Füllstoffen in eine Kiste aus Pappe (Typ 4G1 gemäß Anhang V) einzusetzen.
- 2.2.3** Abfertigungsbeschränkung  
Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

2.2.4 Baumusterprüfung, Zulassung und Kennzeichnung  
Siehe Nummern 2.1.4 und 2.1.5

2.3 Freistellung der Gegenstände der Gruppe III Buchstabe a  
Die Gegenstände sind den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn nicht unterstellt, wenn sie vor ihrer Auflieferung zur Beförderung gründlich gereinigt und sterilisiert sind.

2.4 Freistellung der Stoffe der Gruppe III Buchstabe b  
Die Stoffe sind den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn nicht unterstellt, wenn sie in Mengen bis zu 1 l in flüssigkeitsdicht zu verschließende Gefäße aus Metall oder geeignetem Kunststoff verpackt und mit geeigneten Saugstoffen in ausreichender Menge in vollwandige Schutzbehälter eingesetzt sind.

3 **Sonstige Vorschriften**  
Für Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen sind die Vorschriften der Randnummer 664 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

4 **Angaben in der Expreßgutkarte**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
a) bei Stoffen der Gruppen I und II:  
„Verpackung zugelassen, Ausnahme Nr. E 1“.  
Zusätzlich ist unter der Inhaltsangabe der Vermerk „In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln lagern!“  
in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.  
b) bei Gegenständen und Stoffen der Gruppe III:  
„Von den Vorschriften der GGVE freigestellt, Ausnahme Nr. E 1“.

5 **Übergangsvorschriften**  
Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 372 (2. Neufassung vom 22. November 1983) geprüften und zugelassenen Verpackungen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1986 weiterverwendet werden.

**Ausnahme Nr. E 2**  
(Beförderung gefährlicher Güter über den Hindenburgdamm von und nach Sylt)

1 Abweichend von § 3 und § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 1, 2 (5) und 12 dürfen nachfolgend genannte gefährliche Güter unter den in den nachfolgenden

Abschnitten angeführten Bedingungen im Übersetzverkehr mit der Eisenbahn über den Hindenburgdamm zwischen Niebüll und Westerland (Sylt) befördert werden:

Klasse	Ziffer	Benennung
1 c bis 8	alle	Gefährliche Stoffe und Gegenstände in Versandstücken in gedeckten und bedeckten Straßenfahrzeugen
2	3 b) 3 c) 4 b)	verflüssigte Gase,
3	3 b) 31 c) 32 c)	Benzine, Kerosin, Heizöle, Diesel-treiböle  in Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks

**2 Verladung**

2.1 **Versandstücke**

2.1.1 Die Versandstücke sind zur Beförderung zugelassen, wenn sie

- a) den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der jeweils gültigen Fassung oder
- b) dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen oder
- c) gemäß den Vorschriften der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung in der jeweils gültigen Fassung oder
- d) gemäß den Vorschriften einer gültigen Vereinbarung gemäß Randnummer 2010 des ADR oder
- e) gemäß den Vorschriften einer gültigen Ausnahme, die nach § 5 der GGVS von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt wurde, zugelassen sind und entsprechend gekennzeichnet und in gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen vorschriftsgemäß verladen sind.

2.1.2 Die Deutsche Bundesbahn trägt dafür Sorge, daß die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung und die ADR-Ausnahmereverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei den zuständigen Abfertigungsstellen vorliegen.

2.1.3 Bei Beförderungen, die gemäß gültigen Ausnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 5 GGVS zugelassen sind, ist ein Abdruck der jeweiligen Ausnahme bei der Abfertigungsstelle der Deutschen Bundesbahn vorzulegen.

- 2.2** Straßentankfahrzeuge, Straßenfahrzeuge mit Aufsetztanks  
Die Straßentankfahrzeuge, Straßenfahrzeuge mit Aufsetztanks müssen
- den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) oder
  - den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 2.3** Erlaubnispflichtige Güter  
Beförderung von Gütern, die in dem in § 7 GGVS festgelegten Rahmen erlaubnispflichtig sind, sind nicht zugelassen.
- 3** **Sonstige Vorschriften**
- 3.1** Beladungsvorschriften  
Die Beladungsvorschriften des Ausnahmetarifs (AT) 471 des Deutschen Eisenbahn-Güter- und Tiertarifs in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.
- 3.2** Zwischenwagen  
Zwischen den Güterwagen, auf denen mit gefährlichen Gütern beladene Straßenfahrzeuge verladen sind, und den übrigen Güterwagen, auf denen sich Personenkraftfahrzeuge oder mit Fahrgästen besetzte Busse befinden, ist mindestens ein unbeladener Güterwagen oder ein Güterwagen, der mit einem Straßenfahrzeug ohne gefährliches Gut beladen ist, zu befördern.
- 3.3** Schriftliche Weisungen  
Schriftliche Weisungen sind in den Straßenfahrzeugen gemäß den Vorschriften der Randnummer 10 385 der GGVS oder des ADR mitzuführen. Von den Fahrern der Straßenfahrzeuge sind die vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen – versehen mit dem polizeilichen Kennzeichen des Straßenfahrzeuges – dem Zugführer vor Abfahrt des Zuges zu übergeben. Dieser hat sie während der Eisenbahnbeförderung mitzuführen.
- 3.4** Gefahrzettel  
Soweit sich an den Straßenfahrzeugen außen keine Gefahrzettel befinden, sind diese in den Zettelhaltern der Güterwagen anzubringen.
- 3.5** Beförderungsausschluß  
Die Beförderung von Straßenfahrzeugen mit gefährlichen Gütern in Versandstücken, Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks ist ausgeschlossen, wenn während der Beförderungsdauer mit einer Windstärke von 10 oder mehr (nach Beaufort-Skala) gerechnet werden kann.
- 3.6** Straßenfahrzeuge mit leeren, ungereinigten Tanks  
Die Vorschriften dieser Ausnahme sind auch bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen mit leeren, ungereinigten Tanks anzuwenden.

**4** **Angaben im Begleitpapier**

Die Bezeichnung des gefährlichen Gutes im Begleitpapier nach AT 471 muß den Vorschriften der Randnummer 1/1 entsprechen.

**Ausnahme Nr. E 3**

(Beförderung bestimmter Peroxid-Lösungen in zusammengesetzten Verpackungen)

**1** Abweichend von § 3 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 1/1, 550 und 551 dürfen Lösungen (Härterlösungen) von

- Cyclohexanonperoxid als Lösung mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln (Stoff der Ziffer 9 Buchstabe d) in einer Menge von höchstens 18 % in Lösungen,
- Cumolhydroperoxid (Stoff der Ziffer 10) in einer Menge von höchstens 30 % in Lösungen,
- Methyläthylketonperoxide mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln (Stoffe der Ziffer 34) in einer Menge von höchstens 18 % in Lösungen,
- Gemische der in den Buchstaben a bis c genannten organischen Peroxide der Ziffer 9 Buchstabe d, Ziffern 10 oder 34 in einer Gesamtmenge von höchstens 18 % in Lösungen in indifferenten Lösemitteln wie Äthylacetat, Toluol, Methylenchlorid oder Äthylglykolacetat (dabei dürfen die in Nummer 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Härterlösungen einen Zusatz von höchstens 15 % Collodiumwolle oder solchen Kunstharzen, die gegen die organischen Peroxide indifferent sind, enthalten),

als Stoffe der Klasse 5.2 in der in Nummer 2 beschriebenen Verpackung unter den Bedingungen der nachfolgenden Abschnitte befördert werden.

**2** **Verpackung**

**2.1** Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.

**2.1.1** Innenverpackung

Die in Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Härterlösungen sind in Gefäße aus Weißblech oder aus verzinnem oder lackiertem Stahlblech zu verpacken.

**2.1.2** Außenverpackung

Es sind zu verwenden: Kisten

- aus Stahl (Typ 4A1),
- aus Aluminium (Typ 4B1),
- aus Naturholz (Typ 4C1),
- aus Sperrholz (Typ 4D1),
- aus Holzfaserwerkstoff (Typ 4F1) oder
- aus Pappe (Typ 4G1 gemäß Anhang V).

- 2.2 Fässer aus Stahl  
Die Härterlösungen dürfen auch in Fässer aus Stahl mit einer Innenauskleidung aus geeignetem Kunststoff (Typ 1A1) verpackt werden.
- 2.3 Baumusterprüfung  
Die Eignung der Verpackungen gegebenenfalls mit Innenverpackung(en) muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Anhang V nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
- 2.4 Zulassung und Kennzeichnung
- 2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang V zugelassen sein.
- 2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte (Außen) Verpackung muß gemäß Anhang V gekennzeichnet sein.
- 2.5 Abfertigungsbeschränkung  
Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 Die für flüssige, nicht explosive organische Peroxide der Gruppe A zu beachtenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Bei Lösemitteln mit einem Flammpunkt unter 21 °C sind die Versandstücke zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster 3 des Anhangs IX zu kennzeichnen.
- 4 Angaben im Frachtbrief**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„...“), 5.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 3“.
- 5 Übergangsvorschriften**  
Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 147 (2. Neufassung vom 1. Februar 1984) geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1986 weiterverwendet werden.

**Ausnahme Nr. E 4**

(Spediteure als Absender bei Gefahrgutbeförderungen mit der Eisenbahn auf Grund von Ausnahmegenehmigungen)

- 1 Abweichend von § 5 Abs. 1 dürfen Spediteure als Absender unter den nachfolgend genannten Bedingungen Gefahrgüter, deren Beförderung nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 zulässig ist, auf Grund dieser Ausnahmegenehmigungen mit der Eisenbahn versenden, wenn ihr Auftraggeber (Versender) unter Angabe der Versandbahnhöfe für die jeweilige Ausnahmegenehmigung bei der Deutschen Bundesbahn, Ressort Absatz, Zentralstelle Mk 441, Rhabanusstraße 3, 6500 Mainz 1, registriert ist.

- 2 Werden die Sendungen auf einem für die jeweilige Ausnahmegenehmigung registrierten Versandbahnhof aufgeliefert, so ist im Frachtbrief unter den vorgeschriebenen Angaben zusätzlich die dem Auftraggeber (Versender) von der Deutschen Bundesbahn erteilte Registriernummer und die Nummer dieser Ausnahme wie folgt zu vermerken:  
„Registriert ZVL/ZA Mk 441 Nr. . . . , Ausnahme Nr. E 4“.
- 3 Werden die Sendungen nicht auf einem für die jeweilige Ausnahmegenehmigung registrierten Versandbahnhof aufgeliefert, ist zusätzlich zu den Vermerken gemäß Nummer 2 ein Abdruck der jeweiligen Ausnahmegenehmigung der Abfertigung der Deutschen Bundesbahn vorzulegen.

**Ausnahme Nr. E 5**

(Zuordnungskriterien zur Klasse 6.1)

- 1 Abweichend von § 3 in Verbindung mit der Anlage Fußnote 1) zu Randnummer 600 dürfen bis zum 30. April 1986 für die Zuordnung von giftigen Stoffen zur Klasse 6.1 auch die in der Fußnote 1) zur Randnummer 2600 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) vorgeschriebenen Einstufungskriterien angewandt werden.
- 2 In den Fällen des Absatzes 1 ist im Beförderungspapier zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 5“.

**Ausnahme Nr. E 6**

(Verkleinerte Gefahrzettel)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 1900 dürfen bis zum 31. Dezember 1987 bei Versandstücken mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.2 und 7, auf denen die Gefahrzettel nach Anhang IX in der vorgeschriebenen Größe (Seitenlänge 100 mm) infolge der Beschaffenheit oder der Abmessungen des Versandstückes nicht vorschriftsgemäß angebracht werden können, verkleinerte Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von mindestens 50 mm verwendet werden.
- 2 In den Fällen des Absatzes 1 ist im Beförderungspapier unter den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 6“.

**Ausnahme Nr. E 7**

(Beförderung von Feuerlöschern mit Stickstoff oder Kohlendioxid als Treibmittel)

- 1 Abweichend von § 3 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 200 und 201 sind

\*) Stoffbezeichnung wie in Nummer 1 angegeben, bei den in Buchstabe d genannten Stoffen noch zusätzlich „organisches Peroxid“.

Dauerdruckfeuerlöscher mit Halogenkohlenwasserstoffen (Halonen) oder Trockenlöschpulver als Löschmittel und Stickstoff der Ziffer 1 Buchstabe a als Treibmittel oder mit Kohlendioxid der Ziffer 7 Buchstabe a als Lösch- und Treibmittel unter nachfolgenden Bedingungen von den Beförderungsvorschriften freigestellt.

## 2 Bau der Dauerdruckfeuerlöscher und Verpackung

2.1 Die Dauerdruckfeuerlöscher müssen den Vorschriften der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.2 Der Verschluß und die Bedienungseinrichtung sind so zu sichern, daß ein Austreten des Inhalts während der Beförderung ausgeschlossen ist.

2.3 Kann die Bedingung gemäß Nummer 2.2 nicht erfüllt werden, so sind die Feuerlöscher durch Einlagen aus Pappe oder auf andere geeignete Weise voneinander getrennt in vollwandige Verpackungen, Gitterboxpaletten oder Kleincontainer einzusetzen. Auf Dauerdruckfeuerlöschern in nach oben offenen Gitterboxpaletten ist eine geeignete Abdeckplatte zu befestigen.

## 3 Abfertigungsbeschränkung

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 400 kg, bei Beförderung als Expreßgut nicht schwerer als 50 kg.

## 4 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 7“.

### Ausnahme Nr. E 8

(Beförderung von polychlorierten Biphenylen in Transformatoren und Kondensatoren)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummer 1/2 und 606 dürfen bis zum 31. Dezember 1987 polychlorierte Biphenyle (PCB) der Klasse 6.1 Ziffer 17 Buchstabe b assimiliert unter folgenden Bedingungen befördert werden.

## 2 Verpackungen und Beförderungsmittel

2.1 Verpackung und Transportgefäße

Der Stoff darf in Kondensatoren und Transformatoren, in denen er als Kühlmittel enthalten ist, ohne Schutzverpackung verpackt sein, sofern auf Grund der Bauart und Abmessungen der Transformatoren und Kondensatoren eine Verpackung gemäß Randnummer 606 nicht möglich ist.

2.1.1 Das Kühlmittelsystem muß während der Beförderung dicht sein (vgl. § 4, Sicherheitspflichten). Stoßempfindliche Teile der Transformatoren und Kondensatoren sind durch geeig-

nete Maßnahmen besonders zu schützen. Dabei müssen die Füllstandskontrolleinrichtungen ablesbar bleiben.

## 2.2 Beförderungsmittel

2.2.1 Als Stückgut sind die Transformatoren und Kondensatoren in Kleincontainern oder Gitterboxpaletten einzustellen.

2.2.2 Im Wagenladungsverkehr sind die Transformatoren und Kondensatoren in

- gedeckten Güterwagen,
- Großcontainern oder, sofern sie die Abmessungen der vorgenannten Beförderungsmittel überschreiten, mit
- geeigneten offenen Güterwagen zu befördern.

## 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Jede Beförderung ist den beteiligten Eisenbahnen rechtzeitig anzumelden. Die Eisenbahnen prüfen und legen je nach Bauart im Benehmen mit dem Absender die geeignete Beförderungsweise (Stückgut oder Wagenladung) fest. Sie können dazu zusätzliche Bedingungen vorschreiben.

3.2 Auf die Transformatoren und Kondensatoren dürfen keine anderen Güter gestapelt werden. Sie sind so zu sichern, daß sie nicht verrutschen, verkanten, umfallen oder durch herunterfallende Gegenstände beschädigt werden können.

3.3 Jeder Sendung sind vom Absender schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) gemäß Randnummer 1/2 beizugeben.

Darin ist zusätzlich anzugeben:

a) bei den nach Randnummer 1/2 Abs. 1 Nr. 3 zu machenden Angaben:

„Im Brandfall kann es zur Bildung von hochgiftigem Dioxin kommen.“,

b) bei den nach Randnummer 1/2 Abs. 1 Nr. 4 zu machenden Angaben:

„Unverzüglich Bahngelände sichern, andere Personen warnen und Unbefugte fernhalten. Unverzüglich die zuständige Umweltschutzbehörde über den Unfall oder Zwischenfall verständigen (falls die Umweltschutzbehörde nicht bekannt ist, muß die Polizei oder Feuerwehr gebeten werden, diese Behörde zu informieren).“,

c) bei den nach Randnummer 1/2 Abs. 1 Nr. 5 zu machenden Angaben:

„Falls polychlorierte Biphenyle (PCB) nach einem Unfall in das Erdreich eindringen, müssen sie restlos mit dem verunreinigten Boden entfernt werden.“

3.4 Im Wagenladungsverkehr ist das Abstoßen und Ablaufen der Güterwagen mit Transformatoren und Kondensatoren ohne Schutzverpackung verboten, sofern keine Güterwagen mit Stoßverzehreinrichtungen eingesetzt werden.



- 3.5 Die Güterwagen mit Abstoß- und Ablaufverbot sind vom Absender an beiden Längsseiten im oder neben dem Zettelhalterkasten zusätzlich mit einem roten Dreieckzettel (3 rote Dreiecke mit schwarzem Ausrufezeichen) zu kennzeichnen. Die Zettel werden von den Eisenbahnen zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Die übrigen für Stoffe der Klasse 6.1 Ziffer 17 Buchstabe b geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
- 4 Angaben im Frachtbrief**  
Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 8“.

**Ausnahme Nr. E 9**  
(Beförderung von säuregefüllten  
oder teilentleerten Altakkumulatoren)

- 1** Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 6 und 806 dürfen schwefelsäuregefüllte oder teilentleerte Altakkumulatoren (gebrauchte Kraftfahrzeugbatterien) der Klasse 8 Ziffer 1 Buchstabe b unter nachfolgenden Bedingungen in loser Schüttung in Containern und Wechselbehältern auf Eisenbahnwaggons befördert werden.

**2 Bau und Ausrüstung**

- 2.1 Die Container und die Wechselbehälter müssen aus säurebeständigem Stahl bestehen.
- 2.2 Die Container und die Wechselbehälter sind mit einer Haube aus säurebeständigem Stahl flüssigkeitsdicht abzudecken. Container oder Wechselbehälter mit im oberen Teil (mindestens  $\frac{2}{3}$  der Bordwandhöhe) senkrechten Wänden dürfen auch mit einer säurebeständigen Plane abgedeckt werden, die mindestens 10 cm über die Bordwände überlappt und so befestigt ist, daß sie bei der Beförderung dicht mit den Bordwänden abschließt.
- 2.3 Vorhandene Klappen und Verschlüsse müssen mit säurebeständigen Dichtungen flüssigkeitsdicht verschlossen sein.
- 2.4 Die Säurebeständigkeit muß für Schwefelsäure in Konzentrationen bis 45 % gewährleistet sein.

- 2.5 Die Container und die Wechselbehälter sind erstmals vor Inbetriebnahme einer Bauprüfung und einer inneren und äußeren Untersuchung insbesondere hinsichtlich der Säurebeständigkeit und einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Die Container und die Wechselbehälter sind wiederkehrend mindestens alle  $2\frac{1}{2}$  Jahre erneut einer inneren und äußeren Untersuchung und einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Die Prüfungen sind von Sachverständigen nach Anhang X Abschnitt 1.5.5 vorzunehmen. Diese haben über die Prüfungen Bescheinigungen

auszustellen. In den Bescheinigungen ist die Nummer dieser Ausnahme wie folgt anzugeben:

„Ausnahme Nr. E 9“.

- 2.6 Die Bauart der Container und der Wechselbehälter muß von der Bundesanstalt für Materialprüfung für den Eisenbahnverkehr zugelassen sein.

**3 Sonstige Vorschriften**

- 3.1 Die Container und die Wechselbehälter, ihre Hauben oder Planen und Dichtungen sind vor jeder Bereitstellung zur Beladung auf Schäden, die ihre Flüssigkeitsdichtigkeit oder Säurebeständigkeit beeinträchtigen, zu untersuchen. Schadhafte Container und Wechselbehälter dürfen nicht bereitgestellt werden.

- 3.2 Die Container und die Wechselbehälter dürfen nicht über die Höhe der niedrigsten Bordwand hinaus beladen sein.

- 3.3 Aus den Containern und den Wechselbehältern darf bei Umschlagvorgängen Schiene/Straße oder Straße/Schiene auch bei dadurch bedingten Schrägstellungen keine Flüssigkeit austreten.

- 3.4 Die Dichtungen der Container und der Wechselbehälter sind nach jeder Entladung vor Verschuß so zu reinigen, daß Flüssigkeitsdichtigkeit und Säurebeständigkeit gewährleistet sind.

- 3.5 Die Container und die Wechselbehälter müssen den UIC-Merkblättern 590, 592-1, 592-2 und 592-4 der internationalen Organisation der Eisenbahnen (UIC) entsprechen.

- 3.6 Die Bescheinigungen nach Nummer 2.5 hat der Absender auf Verlangen den zuständigen Eisenbahndienststellen vorzulegen.

- 3.7 Die sonstigen für Schwefelsäure der Ziffer 1 Buchstabe b geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verladung von Containern oder Wechselbehältern auf Eisenbahngüterwagen sind entsprechend anzuwenden.

- 3.8 Die Container und die Wechselbehälter sind mit Warntafeln ohne Kennzeichnungsnummer nach Anhang VIII zu kennzeichnen.

**4 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

„Ausnahme Nr. E 9“.

**Ausnahme Nr. E 10**  
(Freitragende Kunststoffgefäße)

- 1** Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage Randnummern 302, 305, 306, 307, 602, 605, 606, 607, 802, 805, 806, 807 dürfen bis zum 30. April 1990 die Stoffe, die in der Ausnahmegenehmigung Nr. E 2/81 (Verkehrsblatt 1984, S. 118) namentlich genannt

sind, unter den nachfolgenden Bedingungen auch in freitragenden Kunststoffgefäßen befördert werden, die nicht nach einem nach Anhang V zugelassenen Baumuster hergestellt und gekennzeichnet sind.

## 2 Verpackung

2.1 Die Stoffe sind in freitragende Kunststoffgefäße, die nach einem nach Nummer 2.2 geprüften und zugelassenen Baumuster bis zum 31. Dezember 1986 hergestellt und gekennzeichnet sind, mit einem Fassungsraum, wie er in der Ausnahmegenehmigung Nr. E 2/81 im einzelnen angegeben ist, zu verpacken.

### 2.2 Baumusterprüfung

2.2.1 Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den „Richtlinien für die Baumusterprüfung und Zulassung von freitragenden Kunststoffgefäßen zur Beförderung gefährlicher Stoffe (RfK)“ vom 8. März 1976 (Verkehrsblatt 1976 S. 258) bis zum 31. Dezember 1985 nachgewiesen sein.

## 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Vor der Beladung von Versandstücken mit Wasserstoffperoxid muß die Ladefläche völlig gereinigt werden. Besonders mit Fett und Öl verunreinigte Gegenstände sowie brennbare Gegenstände wie Reste von Verpackungsmaterial sind vollständig zu entfernen.

3.2 Kunststoffgefäße für Ameisensäure dürfen abweichend von Randnummer 808 auch mit einer Lüftungseinrichtung ausgerüstet sein, die so angeordnet sein muß, daß der Stoff nicht auslaufen kann.

3.3 Verschlüsse an Kunststoffgefäßen zur Beförderung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 35 °C dürfen nicht aus Aluminium oder Aluminiumlegierung gefertigt sein.

## 4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 10“.

### Ausnahme Nr. E 11

(Beförderung von Hydrospeichern)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit den Randnummern 200, 203, 212, 222 darf Stickstoff der Klasse 2 Ziffer 1 Buchstabe a unter nachfolgenden Bedingungen auch in als Hydrospeicher bezeichneten Druckbehältern befördert werden.

## 2 Verpackung

2.1 Die Druckbehälter müssen hinsichtlich Werkstoff, Bau und Ausrüstung und Kennzeichnung der Druckbehälterverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.2 Die Druckbehälter sind in Kisten aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D1), aus Holzfaserverwerkstoffen (Typ 4F1), aus Pappe (Typ 4G1) oder aus Schaumstoffen – nicht wiederverwendbar – (Typ 4H1 gemäß Anhang V) als Außenverpackung zu verpacken.

### 2.3 Baumusterprüfung

Die Eignung der Verpackungen mit Innenverpackung(en) muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Anhang V nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.

### 2.4 Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1 Die Bauart der Verpackungen muß gemäß Anhang V zugelassen sein.

2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß gemäß Anhang V gekennzeichnet sein.

## 3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die Druckbehälter müssen während der Beförderung hermetisch dicht verschlossen sein.

3.2 Der Druck der Gasfüllung bei 15 °C darf den auf dem Behälter angegebenen, höchstzulässigen Betriebsdruck und, sofern dieser Wert niedriger liegt, zwei Drittel ( $\frac{2}{3}$ ) des Prüfdrucks, für den der Behälter bemessen und mit dem er geprüft wurde, nicht überschreiten.

3.3 Werden die Hydrospeicher in Collico-Kisten (in leerem Zustand zusammenfaltbare Kisten aus Stahl), rollbaren DB-Kleincontainern oder Gitterboxpaletten verpackt, so kann auf die Außenverpackung gemäß Nummer 2.3 verzichtet werden, wenn

– die Hydrospeicher durch geeignete Füllstoffe gegen Bewegungen gegeneinander und gegen die Wände der Behälter gesichert sind,

– bei oben offenen Gitterboxpaletten zusätzlich eine geeignete, widerstandsfähige Abdeckung (z. B. Holzplatte) auf den Hydrospeichern befestigt wird.

## 4 Angaben im Frachtbrief

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 11“.

## 5 Übergangsvorschriften

5.1 Abweichend von Nummer 2.3 dieser Ausnahme dürfen bis zum 31. Dezember 1986 auch Außenverpackungen verwendet werden, die noch nicht baumustergeprüft sind, wenn sie baumustergeprüften Verpackungen gleichwertig sind und der Absender die Gleichwertigkeit im Frachtbrief bescheinigt.

5.2 Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 3/84 vom 3. September 1984 geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 30. April 1990 weiterverwendet werden.

**Ausnahme Nr. E 12**

(Abteile bei Tanks von Tankcontainern)

1 Abweichend von der Anlage Anhang X Abschnitt 1.7.4 dürfen die Tanks von Tankcontainern auch mit Füllungsgraden von 80% und darunter befördert werden, wenn sie durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 l Rauminhalt unterteilt sind.

**2 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 12“.

**Ausnahme Nr. E 13**

(Kubische Tankcontainer)

1 Abweichend von § 6 und § 9 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage Anhang X dürfen die im Kapitel II der nachfolgend genannten Richtlinien aufgeführten Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 unter nachfolgenden Bedingungen in kubischen Tankcontainern (KTC) befördert werden.

**2 Bau, Ausrüstung und Prüfung**

Die KTC müssen in Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von kubischen Tankcontainern (KTC) aus metallischen Werkstoffen – TR KTC 001 –“ (Verkehrsblatt 1985, S. 422) entsprechen und gemäß den Vorschriften dieser Richtlinien baumustergeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

**3 Sonstige Vorschriften**

Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**4 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 13“.

**5 Übergangsvorschriften**

5.1 Sind Baumuster von KTC bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen worden, so dürfen nach diesem Baumuster KTC bis zum 30. April 1990 gefertigt werden.

5.2 Die auf Grund von Ausnahmen nach zugelassenen Baumustern gefertigten KTC dürfen noch bis zum 30. April 1990 für die Beförderung der zugelassenen Stoffe weiterverwendet werden, wenn die festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen eingehalten sind. Diese Frist kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung wiederkehrend um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

5.3 Die Bestimmungen für wiederkehrende Prüfungen nach den in Nummer 2 genannten

Richtlinien Abschnitt 1.5.3 sind auch für KTC anzuwenden, die nach den Bestimmungen in Nummer 5.1 gefertigt worden sind.

5.4 Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 zu behandeln sind und die den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) nicht unterstellt waren, dürfen bis längstens zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten KTC weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b und c der genannten Klassen fallen und nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 die entsprechenden KTC im Einsatz waren.

**Ausnahme Nr. E 14**

(Flexible Großpackmittel – flexible IBC \*) –)

1 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung der Anlage dürfen die im Kapitel II der nachfolgend genannten Richtlinien aufgeführten festen Stoffe der Klassen 4.1, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 unter nachfolgenden Bedingungen in flexiblen IBC befördert werden.

**2 Anforderungen und Prüfungen**

Die flexiblen IBC müssen entsprechend den Vorschriften der „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC – TR IBCf 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) hergestellt, baumustergeprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

**3 Sonstige Vorschriften**

3.1 Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

3.2 Die Beförderung ist nur als Wagen- oder Containerladung zugelassen.

**4 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 14“.

**5 Übergangsvorschriften**

5.1 Sind Baumuster von flexiblen IBC bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen worden, so dürfen nach diesem Baumuster flexible IBC bis zum 31. Dezember 1986 gefertigt werden.

5.2 Die auf Grund von Ausnahmen nach zugelassenen Baumustern gefertigten flexiblen IBC dürfen noch bis zum 30. April 1990 für die Beförderung der zugelassenen Stoffe weiterverwendet werden.

5.3 Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 zu behandeln sind und den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der

\*) IBC – Intermediate Bulk Container

Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) nicht unterstellt waren, dürfen bis längstens 30. April 1990 in den für sie geeigneten flexiblen IBC weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b oder c der genannten Klassen fallen und nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 die entsprechenden flexiblen IBC im Einsatz waren.

- 5.4 Die für die einzelnen flexiblen IBC festgelegte spezifische Gebrauchsdauer darf nicht überschritten werden.
- 5.5 Die flexiblen IBC nach den Nummern 5.2 und 5.3 dürfen nicht überstapelt werden.

**Ausnahme Nr. E 15**  
(Transportgefäße aus Kunststoffen)

- 1 Abweichend von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage dürfen die im Kapitel II der nachfolgend genannten Richtlinien aufgeführten Stoffe der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2 und 8 unter nachfolgenden Bedingungen in Transportgefäßen aus Kunststoffen (TK) befördert werden.

**2 Bau, Ausrüstung und Prüfung**

Die TK müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung den „Technischen Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen – TR TK 001 –“ (Verkehrsblatt 1985 S. 422) entsprechen und gemäß diesen Richtlinien geprüft, zugelassen und gekennzeichnet sein.

**3 Sonstige Vorschriften**

Die sonstigen für den jeweils beförderten Stoff geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

**4 Angaben im Frachtbrief**

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:  
„Ausnahme Nr. E 15“.

**5 Übergangsvorschriften**

5.1 Sind Baumuster von TK bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen worden, so dürfen nach diesem Baumuster TK bis zum 30. April 1990 gefertigt werden.

5.2 Die auf Grund von Ausnahmen nach zugelassenen Baumustern gefertigten TK dürfen für die Beförderung der zugelassenen Stoffe bis zum Ablauf ihrer spezifischen Gebrauchsdauer verwendet werden.

5.3 Stoffe, die als gefährliche Güter der Klassen 3, 6.1 und 8 zu behandeln sind und die bisher den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) nicht unterstellt waren, dürfen bis längstens zum 30. April 1990 in den für sie geeigneten TK weiterbefördert werden, sofern sie unter die Gruppen b oder c der genannten Klassen fallen und nachweisbar auch vor dem Inkrafttreten der Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 die entsprechenden TK im Einsatz waren.

5.4 Die für die einzelnen TK festgelegte spezifische Gebrauchsdauer darf nicht überschritten werden.

**Berichtigung  
der Neufassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

**Vom 12. August 1985**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht Teil III Erster Abschnitt muß
  - a) die Überschrift des Ersten Titels richtig lauten  
„Grundsätze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau“,
  - b) nach dem Zweiten Titel statt Dritter und Vierter Teil jeweils richtig Dritter und Vierter Titel folgen.
2. In § 36 a muß es in der Überschrift statt „Bürgerschaften“ richtig „Bürgerschaften“ heißen.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „angemessenen“ richtig „angemessen“ heißen.
4. In § 42 Abs. 2 ist Satz 2, in § 45 Abs. 5 ist Satz 3 zu streichen.
5. Nach § 104 muß statt „§ 195“ richtig „§ 105“ folgen.

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Im Auftrag  
Kohlenbach

---

**Berichtigung  
der Neufassung des Wohngeldgesetzes**

**Vom 13. August 1985**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 14 Abs. 1 ist die Nummer 20 einzufügen:  
„20. Beihilfen und Unterstützungen, die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in besonderen Notfällen gezahlt werden;“.
2. § 14 Abs. 1 Nr. 22 ist doppelt abgedruckt und daher einmal zu streichen.

Bonn, den 13. August 1985

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Im Auftrag  
Dr. Buchsbaum

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 26, ausgegeben am 6. August 1985**

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 85	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) .....	862
12. 7. 85	Verordnung über die Änderung des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge .....	867
17. 7. 85	Erste Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 .....	868
	2129-12, 2129-12-1	
27. 6. 85	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Verlängerung der Vereinbarung über technischen Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Behandlung und Beseitigung radioaktiver Abfälle .....	870
28. 6. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	872
1. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	872
5. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	874
11. 7. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-beninischen Investitionsförderungsvertrags .....	876

*Die Anlage zu der in § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1985 genannten EntschlieÙung MEPC 14 (20) – Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 27, ausgegeben am 9. August 1985**

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die weitere Finanzierung und Tätigkeit der Deutsch-Britischen Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft und zur Ergänzung des deutsch-britischen Abkommens über die Errichtung der Stiftung .....	878
10. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit .....	879
10. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit .....	881
10. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit .....	883
11. 7. 85	Bekanntmachung über eine Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung ....	885
15. 7. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	886
17. 7. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Luftverkehrsabkommens ....	887
22. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen .....	888
22. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission .....	888
25. 7. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-lesothischen Investitionsförderungsvertrags .....	889
31. 7. 85	Bekanntmachung der Neufassung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) .....	889

---

**Preis dieser Ausgabe:** 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
25. 7. 85 Dreiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	8985	(143)	6. 8. 85)	26. 9. 85
29. 7. 85 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	8985	(143)	6. 8. 85)	20. 9. 85
25. 7. 85 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-84	8985	(143)	6. 8. 85)	26. 9. 85
30. 7. 85 Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln der Ernte 1985 7849-2-2-12	9065	(144)	7. 8. 85)	8. 8. 85
19. 7. 85 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	9065	(144)	7. 8. 85)	26. 9. 85
19. 7. 85 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	9067	(144)	7. 8. 85)	26. 9. 85
19. 7. 85 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-89	9067	(144)	7. 8. 85)	26. 9. 85